



An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Bevölkerungsdienste
Zur Information:
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An die Frauen und Herren Zonenchefs
der lokalen Polizei

Ihre Kontaktperson	T	Ihr Zeichen	Anlagen
Christophe Verschoore	02 518 20 46		
E-Mail	F	Unser Zeichen	Brüssel
christophe.verschoore@rrn.fgov.be	02 518 25 46	III21/724/R/604/20	27/08/2020

Inspektionen der Bevölkerungsregister: Zusammenfassung und verbesserungswürdige Aspekte

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Artikel 22 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister führen unsere Inspektionsdienste regelmäßig Inspektionen in den Gemeinden durch und kontrollieren sie die ordnungsgemäße Führung der Bevölkerungsregister der Gemeinden, indem sie insbesondere die Einhaltung der Verfahren und die Fortschreibung der Informationen aus dem Nationalregister der natürlichen Personen überprüfen. Bei den Inspektionen geben unsere Dienste zusätzliche Erläuterungen. Im Anschluss an diese Inspektionen wird Ihrem Gemeindegremium ein Bericht übermittelt, in dem die von unseren Diensten gemachten Bemerkungen vermerkt sind.

Nach Analyse der von unseren Diensten in den letzten zwei Jahren erstellten Berichte in Bezug auf die Inspektion der Bevölkerungsregister stellt sich heraus, dass unter den verbesserungswürdigen Aspekten, die in den Berichten enthalten sind, die den besuchten Gemeinden übermittelt worden sind, die folgenden drei Aspekte am häufigsten auftauchen. Daher erscheint es uns wichtig, Sie darüber zu informieren, damit Sie wenn nötig die Praktiken in Ihrer Gemeinde verbessern können.

1. Obligatorische Notifizierung der Gemeindebeschlüsse in Bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes

Die Notifizierung von Gemeindebeschlüssen individueller Tragweite ist wesentlich, um die Rechte des Bürgers zu gewährleisten und ihn somit über seine Beschwerdemöglichkeiten zu informieren.

Zunächst weise ich Sie auf Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. November 1997 über die Öffentlichkeit der Verwaltung in den Provinzen und Gemeinden hin, in dem Folgendes bestimmt ist:

"Die eventuellen Beschwerdemöglichkeiten, die Instanzen, bei denen eine Beschwerde einzulegen ist, und die einzuhaltenden Formen und Fristen" werden in jeder Unterlage angegeben, mit der **dem Bürger** ein Beschluss oder ein Verwaltungsakt individueller Tragweite, der von einer provinziellen oder kommunalen

Verwaltungsbehörde ausgeht, **notifiziert wird**; andernfalls läuft keine Verjährungsfrist für die Einlegung einer Beschwerde."

Im Rahmen der Vorschriften in Bezug auf die Führung der Bevölkerungsregister und der Bestimmung des Hauptwohnortes einer Person erinnere ich Sie daran, dass:

- jegliche Verweigerung der Eintragung unter der von der Person gemeldeten Adresse infolge der durchgeführten Überprüfung des Wohnortes mit negativem Ergebnis dieser Person gemäß Artikel 7 § 8 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister anhand des "Musters 9" notifiziert werden muss, das in Nr. 70 der Allgemeinen Anweisungen über die Führung der Bevölkerungsregister aufgenommen ist,

- die Person beim Verfahren zur Eintragung von Amts bei der Gemeinde vorgeladen werden muss, wenn sie bereits in Belgien eingetragen war und es versäumt hat, die Meldung des Wohnortwechsels zu machen. Wenn diese Person der Vorladung Folge leistet, kann das normale Eintragungsverfahren fortgesetzt werden. Leistet diese Person dieser Vorladung jedoch nicht Folge, wird sie aufgrund eines Beschlusses des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums von Amts wegen am Datum eingetragen, an dem ihre Anwesenheit in der Gemeinde durch einen Untersuchungsbericht festgestellt worden ist. Dieser Beschluss zur Eintragung von Amts wegen muss der betreffenden Person notifiziert werden,

- beim Verfahren zur Streichung von Amts wegen die Gemeinde, bevor sie einen tatsächlichen Beschluss zur Streichung von Amts wegen fasst, per gewöhnliche Post an die Adresse, auf die sich die Streichung von Amts wegen bezieht, eine Notifizierung an die betreffende Person übermitteln muss, wie in Nr. 88 der vorerwähnten Allgemeinen Anweisungen aufgeführt. Mit dieser Notifizierung wird der Betreffende aufgefordert, beim Bevölkerungsdienst vorstellig zu werden, um seine Wohnsituation zu besprechen. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die Streichung von Amts wegen eine außerordentliche Maßnahme bleiben muss. Das Verfahren zur Streichung von Amts wegen muss sachgemäß angewandt werden. Dieses Verfahren darf nur in Betracht gezogen werden, wenn sich keine andere Lösung anbietet. Der Beschluss des Gemeindegremiums/Bürgermeister- und Schöffenkollegiums zur Streichung von Amts wegen muss der betreffenden Person notifiziert werden.

2. Qualität der Untersuchungsberichte der Polizei

Ein Untersuchungsbericht ist ein administrativer Bericht in Bezug auf die Überprüfung des Hauptwohnortes und der Haushaltszusammensetzung, die von einer Person bei der Gemeinde gemeldet werden.

Die Polizei überprüft vor Ort die Richtigkeit der bei der Gemeinde vorgenommenen Meldung und gibt ihr eine Stellungnahme ab, die auf objektiven und materiellen Feststellungen in Bezug auf das Bewohnen der betreffenden Wohnung beruht. Auf eigene Initiative kann die Polizei der Gemeinde auch eine Stellungnahme abgeben, in der sie zu dem Schluss kommt, dass eine Person von Amts wegen in die Bevölkerungsregister einzutragen beziehungsweise aus den Bevölkerungsregistern zu streichen ist.

Dieser Untersuchungsbericht und seine Schlussfolgerung müssen ausreichend untermauert und mit Gründen versehen sein, damit die Gemeinde einen angemessenen Beschluss in Bezug auf die Person(en) fassen kann, die von der durchgeführten Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes betroffen ist/sind.

Im Rahmen einer Eintragung oder Streichung von Amts wegen ist der Untersuchungsbericht besonders zu begründen.

Ein angemessen begründeter Bericht über die Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes durch die Polizei kann dem von der Gemeinde zu fassenden Beschluss als Grundlage dienen.

Der Bericht über die Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes muss besonders begründet sein, wenn sich daraus eine negative Schlussfolgerung ergibt mit Nachweis, dass der Meldende (und eventuell sein Haushalt) nicht an der gemeldeten Adresse wohnt, oder selbstverständlich auch, wenn der Bericht auf eine Eintragung oder Streichung von Amts wegen des Betroffenen schließt.

Diese Begründung ist von wesentlicher Bedeutung, wenn die Person(en), auf die sich der Bericht über die Untersuchung hinsichtlich des Wohnortes oder der Beschluss der Gemeinde bezieht, Beschwerde einlegt/einlegen. Ohne angemessene Begründung besteht das Risiko, dass der Beschluss von den zuständigen Organen kassiert wird und dass in bestimmten Fällen Schadenersatz von der Gemeinde gefordert werden kann.

Der Bürger, der den Wohnort gewechselt hat, muss persönlich an der neuen Adresse seines Hauptwohnortes angetroffen werden. Manchmal sind mehrere Besuche durch die lokale Polizei erforderlich. Die Untersuchung zur Bestimmung des tatsächlichen Hauptwohnortes kann also nicht telefonisch durchgeführt werden oder aufgrund einer einfachen Erklärung des betreffenden Bürgers (zum Beispiel bei einem Polizeibüro) abgeschlossen werden.

Der Untersuchungsbericht muss genau ausgefüllt werden und mindestens folgende Informationen enthalten:

- Identität der Personen, die an der Adresse angetroffen werden,
- Vermerk der früheren und der künftigen Adresse,
- Daten und Uhrzeiten der vor Ort vorgenommenen Besuche,
- Feststellungen von Begebenheiten in Bezug auf das tatsächliche Bewohnen der Wohnung durch die an der Adresse angetroffenen Personen und die Zusammensetzung ihres Haushalts, auf die sich die abschließende Schlussfolgerung der Polizei stützt,
- positive oder negative Schlussfolgerung der Polizei,
- Name, Vorname, Funktion/Dienstgrad und Unterschrift des Polizisten, der die Untersuchung durchgeführt hat.

Der Untersuchungsbericht kann anhand der Muster in Bezug auf die Untersuchung hinsichtlich des tatsächlichen Wohnortes, eine Eintragung von Amts wegen oder eine Streichung von Amts wegen, die in den Allgemeinen Anweisungen des FÖD Inneres aufgenommen sind, erstellt werden.

Die Nichteintragung kann nicht durch Elemente gerechtfertigt werden, die der Untersuchung des Hauptwohnortes fremd sind, sie muss sich jedoch auf Kontrollen stützen, bei denen festgestellt wird, dass die Person nicht an der angegebenen Adresse wohnt.

Lässt die Untersuchung, ob der Wohnort auch der tatsächliche Wohnort ist, keine ausreichenden Schlüsse zu, so muss die Gemeinde eine zusätzliche Untersuchung beantragen und gegebenenfalls die betreffende Person auffordern, einschlägige Beweismittel zu erbringen.

Wenn die von der lokalen Polizei durchgeführte Untersuchung es nicht ermöglicht, den wirklichen tatsächlichen Hauptwohnort mit hinreichender Sicherheit festzustellen, kann die Gemeinde die Wasser- und/oder Energieversorgungsunternehmen um Mitteilung einer Übersicht über den Wasser- und/oder Energieverbrauch an der betreffenden Adresse ersuchen. Diese Unternehmen müssen die verlangten Informationen kostenlos mitteilen. Nur die Daten in Bezug auf den tatsächlichen Verbrauch werden mitgeteilt.

Die Bearbeitung der Akte darf jedoch nicht mehrere Monate lang ausgesetzt werden, ohne dass dies durch zusätzliche Untersuchungen hinsichtlich des Wohnortes gerechtfertigt ist, die im Hinblick auf den Abschluss einer bestimmten Akte laufen.

Schließlich erinnere ich Sie an Artikel 32 der Verfassung, in dem bestimmt ist, dass jeder das Recht hat, jegliches Verwaltungsdokument einzusehen und eine Abschrift davon zu bekommen, außer in den Fällen, die durch Gesetz festgelegt sind.

3. Überwachung und Annullierung von Personalausweisen

Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass Bürger niemals im Besitz von zwei (aktiven) Personalausweisen sein dürfen. Deshalb ist es auch so wichtig, dass der alte Ausweis zurückgegeben und vernichtet wird, bevor der Bürger seinen neuen erhält. Der alte Ausweis muss bei der Beantragung eines neuen Personalausweises über die Belpic-Anwendung annulliert werden.

Die Wahl des Annullierungscodes hat Einfluss auf die Zertifikate des annullierten Ausweises: Der Code 21 (Erneuerung des Ausweises) ist derzeit der einzige Code, der nicht die Löschung der Zertifikate zur Folge hat.

Die Liste mit den auf dem RA-PC verfügbaren Annullierungscodes für Belgien und ihrem Verwendungszweck kann in Anlage 15 zu den Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf elektronische Personalausweise von Belgiern eingesehen werden.

Ausweise, die von einer Gemeindeverwaltung aus gleich welchem Grund annulliert werden (Tod, Namensänderung, Verlegung des Hauptwohnortes in eine andere Gemeinde, Erneuerung infolge Verstreichens der Fristen usw.) müssen, wenn sie der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden, sofort vernichtet werden.

Personalausweise, deren Verfalldatum bald abläuft

Wenn der Bürger von der Gemeinde aufgefordert worden ist, seinen derzeitigen Personalausweis, dessen Verfalldatum bald abläuft, zu ersetzen, dieser Aufforderung aber nicht nachkommt, wird der elektronische Personalausweis des Betroffenen drei Monate (ein Jahr bei zeitweiliger Abwesenheit), nachdem der Bürger sich beim Bevölkerungsdienst hätte melden müssen (= auf der Aufforderung angegebenes Datum + 3 Monate), in der zentralen Personalausweisdatei annulliert (Annullierungscode 21). Der Bürger muss vor Annullierung seines Ausweises immer ein letztes Erinnerungsschreiben der Gemeinde erhalten, in dem das Datum vermerkt ist, an dem sein Ausweis annulliert wird.

Ist der zu erneuernde Personalausweis zum Zeitpunkt seiner Annullierung bereits abgelaufen, muss der Annullierungscode 31 verwendet werden.

Personalausweis hergestellt, aber nicht bei der Gemeinde abgeholt

Wenn der Bürger seinen hergestellten Personalausweis nicht bei der Gemeinde abholt, wird dieser Ausweis drei Monate (ein Jahr bei zeitweiliger Abwesenheit) nach Versendung der ersten Erinnerung durch die Gemeinde annulliert (Annullierungscode: "Nichterscheinen des Bürgers") und vernichtet. Der Bürger muss vor Annullierung des Ausweises immer ein letztes Erinnerungsschreiben der Gemeinde erhalten, in dem das Datum vermerkt ist, an dem der bei der Gemeinde bereitliegende Ausweis annulliert wird.

Verlorener, gestohlener oder vernichteter Personalausweis

Wenn eine Person bei der Gemeinde Verlust, Diebstahl oder Vernichtung ihres Personalausweises meldet, muss dieser Ausweis annulliert werden (Annullierungscode 11 bei Verlust, 12 bei Diebstahl und 33 bei Vernichtung); die Zertifikate werden folglich widerrufen und in CHECKDOC wird für den Ausweis eine "HIT"-Mitteilung angezeigt.

Personalausweis einer verstorbenen Person

Wenn eine Person stirbt, muss die Annullierung ihres Personalausweises über die Belpic-Anwendung schnellstmöglich nach der Notifizierung des Todesfalls und in jedem Fall innerhalb eines Monats nach dem Sterbedatum (= Datum IT 001) geschehen.

Der Personalausweis wird annulliert (Annullierungscode 2) und seine elektronischen Funktionen werden von der Gemeinde, die die Sterbeurkunde erstellt hat, gleichzeitig mit der Erstellung der Sterbeurkunde widerrufen.

Erfolgt die Todeserklärung in einer anderen Gemeinde als der Gemeinde, in der der Betreffende in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist, fordert die Gemeinde, in der die Todeserklärung erfolgt, den Ausweis zwecks Vernichtung zurück. Sie benachrichtigt die Eintragungsgemeinde. Konnte kein Ausweis zurückgegeben werden, wird dies vermerkt.

In jedem Fall annulliert die Gemeinde über Belpic den Personalausweis des Verstorbenen im Personalausweisregister.

Schließlich setzen wir Sie davon in Kenntnis, dass für die DPSU derzeit ein neues Verfahren für die Verwaltung von Todesfällen ausgearbeitet wird und in naher Zukunft angewandt werden wird. Die Fortschreibung von IT 150 und die Annullierung des Personalausweises werden dann von der Gemeinde, in der der Tod eingetreten ist, in einer einzigen Transaktion in die Akte eingegeben. Den Gemeinden werden rechtzeitig Anweisungen übermittelt werden.

Diese Inspektionen der Bevölkerungsregister sind seit März 2020 während des Höhepunktes der Gesundheitsepidemie zeitweilig ausgesetzt worden. Sie werden ab September 2020 wiederaufgenommen werden. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Zusammenarbeit mit unseren Diensten.

Hochachtungsvoll

Jacques Wirtz
Generaldirektor